

KI IN UNBEAUFSTICHTIGTEN PRÜFUNGEN

PFLICHTEN UND EMPFEHLUNGEN (KIP-PE)

Orientierungshilfe für Lehrende und Studierende zu Pflichten und guter Praxis im Umgang mit KI

Inhalt

1	Einstieg und Einordnung.....	3
1.1	Datenschutz	3
1.2	Urheberrecht	4
1.3	Unzulässigkeit der Prüfungsbewertung mit KI.....	4
2	Prüfungen	5
2.1	Implikationen generativer KI-Tools für unbeaufsichtigte, schriftliche Prüfungsleistungen	5
2.2	Eigenständigkeitserklärung.....	6
2.3	Erlaubte Hilfsmittel und Eigenleistung	7
2.4	Dokumentation der Nutzung von KI-Tools	7
2.5	Unzulässiger Einsatz von KI-Tools	9
3	Fazit für Eilige.....	10
4	Literatur	11
5	Abbildungen.....	11
	Anhang	12
	Vorschlag für eine Eigenständigkeitserklärung	12

1 Einstieg und Einordnung

Die Technische Hochschule Lübeck steht dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Lernkontext grundsätzlich offen gegenüber. Ziel ist es, die Potenziale dieser Technologien für moderne Lehr- und Lernformen zu nutzen, ohne die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, Fairness und Transparenz zu gefährden.

Diese Handreichung soll einen gemeinsamen Rahmen für den verantwortungsvollen Umgang mit KI in Studium und Lehre schaffen. Sie bietet Lehrenden Orientierung, wie insbesondere mit Blick auf Urheberrecht, Datenschutz und im Kontext von unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen die Nutzung von KI geregelt werden kann. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Integrität akademischer Leistungen gewahrt bleiben.

Wenn heute im Bildungskontext von Künstlicher Intelligenz (KI) gesprochen wird, ist in der Regel **generative KI (genKI)** gemeint – also Systeme, die auf Grundlage großer Datenmengen **neue Inhalte wie Texte, Bilder, Code oder Videos** erzeugen können. Technisch beruhen viele dieser Anwendungen auf **Large Language Models (LLMs)** wie GPT (OpenAI), Claude (Anthropic) oder Gemini (Google), aber auch auf Bildgeneratoren wie DALL·E, Midjourney oder Stable Diffusion.

Diese Modelle nutzen **neuronale Netzwerke** und **statistische Verfahren**, um die wahrscheinlichste Fortsetzung einer Eingabe zu berechnen und daraus Texte oder andere Inhalte zu generieren, die für Menschen plausibel und verständlich wirken. Obwohl sie kein echtes Sprach- oder Inhaltsverständnis besitzen, können sie durch gezielte Aufgabenstellungen (sogenanntes *Prompting*) zunehmend komplexe Aufgaben bearbeiten.

Die von genKI-Systemen erzeugten Inhalte müssen jedoch **kritisch geprüft und reflektiert** werden, da sie fehlerhaft, verzerrt oder unvollständig sein können (z. B. „Halluzinieren“). Das Erkennen von Problemen in KI-generierten Texten erfordert daher kritisches Denken, Vorwissen und die Bereitschaft, eigene Recherchen durchzuführen.

1.1 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten ist bei der Nutzung von genKI-Systemen von zentraler Bedeutung. Viele Anbieter generativer KI speichern Eingaben auf Servern, die häufig in den USA oder anderen Drittstaaten betrieben werden. Diese Daten können zur Weiterentwicklung der Systeme verwendet werden – oft standardmäßig, sofern die Nutzung zu Trainingszwecken nicht ausdrücklich deaktiviert wird. Selbst bei deaktivierter Datenweitergabe kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Informationen für Trainingszwecke verwendet werden.

Studierende und Lehrende müssen sorgfältig zwischen ihren persönlichen Registrierungsdaten und den Inhalten unterscheiden, die sie in genKI-Systeme eingeben. Bei der Registrierung werden in der Regel personenbezogene Daten wie Name, E-Mail-Adresse und IP-Adresse verarbeitet. Personenbezogene Daten Dritter dürfen grundsätzlich nur in genKI-Systeme eingegeben werden, die für diesen Zweck von

der Hochschule explizit freigegeben werden. Dasselbe gilt für vertrauliche, sensible, forschungsbezogene oder medizinische Informationen. Auch eine Anonymisierung bietet häufig keinen ausreichenden Schutz, da Kontexte Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen können.

Da viele genKI-Systeme derzeit nicht vollständig DSGVO-konform betrieben werden, darf keine Verpflichtung zur Nutzung eines nicht geeigneten Systems bestehen. **Lehrende dürfen von den Studierenden nur einen verpflichtenden Einsatz von genKI verlangen, wenn ein zur Aufgabe passendes DSGVO konformes Tool verfügbar ist.** Seit April 2026 ist mit ChatAI (GWDG) ein entsprechendes Tool an der Technischen Hochschule Lübeck verfügbar. Der Zugang erfolgt für alle Hochschulangehörigen per Single Sign-On über die Academic Cloud (GWDG): <https://chat-ai.academiccloud.de>.

1.2 Urheberrecht

Das Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke in ein genKI-System ist rechtlich komplex, da dieser Vorgang in der Regel eine Vervielfältigung darstellt und somit gegen das Urheberrecht (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) 1965:16) verstoßen kann, sofern keine entsprechende Erlaubnis vorliegt.

genKI-Systeme handeln nicht eigenverantwortlich und können keine rechtliche Verantwortung übernehmen. Rein KI-generierte Inhalte genießen in der Regel keinen urheberrechtlichen Schutz, da nach deutschem Recht dieser Schutz nur natürlichen Personen zugestanden wird.

Studierende und Lehrende tragen die **Verantwortung für die von ihnen mit Unterstützung von genKI erstellten Inhalte** – einschließlich etwaiger Urheberrechts- oder Datenschutzverletzungen. Werden KI-generierte Inhalte als eigene Leistung ausgegeben, kann dies als Täuschungsabsicht (s. u. 2.5 Unzulässiger Einsatz von KI-Tools) gewertet werden.

1.3 Unzulässigkeit der Prüfungsbewertung mit KI

Lehrende dürfen schriftliche Prüfungen nur in engen Grenzen automatisiert unter Zuhilfenahme von KI-Systemen bewerten. Es ist grundsätzlich gestattet, beispielsweise eine studentische Seminararbeit in einem KI-System hochzuladen, wenn gesichert ist, dass das Tool die eingegebenen Daten nicht als Trainingsdaten weiterverwendet, dauerhaft speichert oder anderweitig nutzt. Dies ist z. B. sichergestellt, wenn die Analyse mit ChatAI (GWDG) erfolgt, sofern nur die intern bei der GWDG gehosteten Modelle genutzt werden. Eine Liste aller über ChatAI verfügbaren Modelle findet sich auf der [Modellübersichtsseite der GWDG](#).

Eine automatisierte Entscheidungsfindung, insbesondere eine finale Notenvergabe durch ein KI-System, ist sowohl gemäß Art. 22 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO 2016:22) als auch gemäß KI-Verordnung nicht gestattet. Es muss immer eine Letztentscheidung durch einen Menschen stattfinden (Hoeren 2025:30; Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) 2024:14).

2 Prüfungen

Der Einsatz generativer KI-Tools verändert Prüfungen an Hochschulen grundlegend, da Studierende mit Hilfe von genKI Texte erstellen, Lösungen generieren oder Programmieraufgaben bearbeiten können, ohne den zugrunde liegenden Lernprozess vollständig durchlaufen zu haben. Dabei sind nicht alle Prüfungsformate von diesen Entwicklungen gleichermaßen betroffen.

Prüfungsformate, bei denen die Kontrolle über die verwendeten Hilfsmittel gewährleistet ist oder die eine unmittelbare, spontane Eigenleistung erfordern, sind am wenigsten durch den unzulässigen Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (KI) beeinträchtigt. Dazu gehören etwa mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche und Kolloquien), beaufsichtigte Prüfungen (Klausuren), prozessorientierte und praktische Aufgaben (z. B. Labore, mündliche Präsentationen).

Solche Prüfungsformate werden zukünftig vermutlich eine größere Rolle spielen, weil sich nur in kontrollierten Prüfungssituationen der Einsatz von KI beschränken lässt. Eine Kontrolle des Einsatzes von KI in Prüfungen kann in vielen Fällen sinnvoll sein, um sicherzustellen, dass der Erwerb von Basiskompetenzen überprüft werden kann. Insbesondere wenn es um das Erlernen von grundlegendem Fachwissen, die Strukturierung eigener Gedanken oder um grundlegende wissenschaftliche Schreibkompetenzen geht, kann ein Verbot notwendig sein, damit Studierende diese Fähigkeiten selbst entwickeln und in der Prüfung unter Beweis stellen (Vorbeugen von "Deskilling").

Wenn hingegen die Kompetenz im Umgang mit KI-Werkzeugen selbst geprüft wird, sollen KI-Tools ausdrücklich erlaubt und aktiv eingesetzt werden. Ihre Nutzung ist hier Bestandteil des Lernziels.

2.1 Implikationen generativer KI-Tools für unbeaufsichtigte, schriftliche Prüfungsleistungen

Besonders betroffen von der Verfügbarkeit von genKI sind Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht angefertigt werden. Hierzu zählen schriftliche Arbeiten, die unbeaufsichtigt durchgeführt werden. Beispiele sind Projektarbeiten, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten. Hier ist der unerlaubte Einsatz von genKI technisch nicht gesichert nachweisbar und ein Verbot somit rechtlich nur bedingt durchsetzbar.

Ein generelles Verbot der Nutzung generativer KI in unbeaufsichtigten Prüfungsformaten ist wenig sinnvoll, weil Studierende KI-Tools zu Hause oder auf privaten Geräten genKI nutzen, ohne dass Lehrende dies zuverlässig nachweisen könnten – zumal gängige KI-Detektionswerkzeuge technisch unsicher und rechtlich problematisch sind. Ein reines Verbot führt daher eher zu einer Kultur des Misstrauens als zu fairen Prüfungsbedingungen. Gleichzeitig entspricht der Umgang mit KI zunehmend realen Arbeitsanforderungen in Wissenschaft und Beruf, sodass ein kompletter Ausschluss notwendige Zukunftskompetenzen behindern würde.

Sinnvoller ist es, Prüfungsformate weiterzuentwickeln, KI-Nutzung transparent zu machen und Studierende zu befähigen, KI reflektiert, verantwortungsvoll und unter Wahrung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis einzusetzen. Zu den Prinzipien gehört u. a. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter (Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 2019).

Zur Förderung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Prüfungsprozess sind klare und eindeutig kommunizierte Regelungen und Kriterien erforderlich. Sie schaffen die Grundlage für die Bewertung von Prüfungsleistungen (vgl. Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre, Hochschule Kaiserslautern 2024:4).

Lehrende sind gefragt, indem sie

- entsprechend der in der PVO festgelegten Prüfungszeiträume bzw. vor Beginn der Abschlussarbeit rechtzeitig und in hochschulüblicher Weise festlegen, ob und wie genKI in der Prüfung zulässig ist,
- klären, welche Bedingungen (z. B. Dokumentationspflicht) bei einem Einsatz von genKI gelten
- verdeutlichen, welche Anforderungen an die Eigenleistung der Studierenden gestellt werden.

Da die Regelungen und Kriterien von der Lehrveranstaltung abhängen, sind Lehrende aufgefordert, eine zur Lehrveranstaltung passende KI-Richtlinie für Lehrveranstaltungen zu entwerfen. Eine Arbeitserleichterung kann es sein, den interaktiven **KI-Policy-Generator** der Universität Bamberg zu nutzen (Herrmann und Universität Bamberg 2026). Mit Hilfe von editierbaren Bausteinen können Lehrende sich somit eine eigene KI-Richtlinie zusammenklicken und in die Zwischenablage kopieren. Auch das Karlsruher Institut für Technologie bietet ein editierbares Formular zur **Angabe der KI-Nutzung** an (Sexauer, Zentrum für Mediales Lernen (ZML), und Karlsruher Institut für Technologie (KIT) 2026).

Studierende sind gefragt, indem sie

- sich an die von der Lehrperson festgelegten Bedingungen für den zulässigen Einsatz von genKI halten
- Transparenz herstellen, z. B. durch die Dokumentation der KI-Nutzung, durch einen reflektierenden Passus im Methodenteil oder durch das Kennzeichnen des KI-Outputs,
- zusichern, durch die unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung den für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen nachgekommen zu sein.

2.2 Eigenständigkeitserklärung

Eine Eigenständigkeitserklärung bei Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht angefertigt werden, dient als zentrales Instrument zur Förderung von Transparenz und Verbindlichkeit. Sie verpflichtet Studierende zur Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen an Kennzeichnung und Offenlegung, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von KI. Die konkreten Rahmenbedingungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden in Abhängigkeit vom Prüfungsformat festgelegt. Mit der Abgabe der Eigenständigkeitserklärung erkennen Studierende diese Bedingungen an und tragen die Verantwortung für die Folgen einer Nichteinhaltung („Täuschung“ vgl. §28 PVO, Technische Hochschule Lübeck 2006).

Folgende Formulierung empfehlen wir in der Eigenständigkeitserklärung zukünftig zu ergänzen: **Der Einsatz generativer KI erfolgte ausschließlich im dokumentierten Umfang gemäß den Vorgaben des Lehrenden.** Ein Vorschlag für eine Eigenständigkeitserklärung findet sich im Anhang.

2.3 Erlaubte Hilfsmittel und Eigenleistung

Ein generelles Verbot der Nutzung von KI als Hilfsmittel ist weder rechtlich eindeutig durchsetzbar noch sachgerecht. Insbesondere fehlt es an einer hinreichenden Bestimmtheit und an technisch verlässlichen Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung eines solchen Verbots (vgl. Lehre virtuell, Goethe Universität Frankfurt 2025).

genKI darf genutzt werden, wenn sie nicht die bewertungsrelevante Eigenleistung ersetzt und die Nutzung offengelegt und dokumentiert wird.

Beispiele zulässiger Nutzung können sein:

- Einsatz von generativer KI als Formverbesserung einer inhaltlich selbstständig verfassten Arbeit (Übersetzung, stilistische Überarbeitung; Textkürzung; Verbesserung der Verständlichkeit), je nach Lernziel.
- Einsatz von generativer KI als Anregung/Inspiration und anschließende überwiegend eigenständige Ausarbeitung.
- Unterstützen beim Kommentieren von Programmcode, Hilfe bei der Fehlersuche beim Programmieren, je nach Lernziel.

Ein zentrales Element im Umgang mit generativer KI in Prüfungen ist die **Definition der Eigenleistung**. Lehrende müssen festlegen, welche Teile einer Prüfungsleistung zwingend von den Studierenden selbst erbracht werden müssen. Diese Definition bildet die Grundlage für alle weiteren Entscheidungen. Universelle Regeln sind aufgrund der fachspezifischen Unterschiede nicht möglich – Entscheidungen werden auf Fachbereichs- oder Lehrveranstaltungsebene getroffen.

Transparenz ist entscheidend: Studierende müssen klar erkennen, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Den Studierenden muss klar sein, was von ihnen erwartet wird und worin die Eigenleistung besteht, die sie in der Prüfung unter Beweis stellen sollen.

2.4 Dokumentation der Nutzung von KI-Tools

Bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen Studierende den Einsatz der verwendeten Quellen nach den Vorgaben der betreuenden Lehrperson dokumentieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Nutzung von genKI dokumentiert werden kann. Ein sehr allgemeiner Ansatz ist es, alle verwendeten Tools im Anhang analog zur Literaturliste zu dokumentieren und die Art und Weise der KI-Unterstützung transparent zu machen. Ein Beispiel kann folgendermaßen aussehen:

Hilfsmittel & Literatur

Hilfsmittel

1. ChatGPT Version 5, OpenAI: <https://chatgpt.com>
Hilfe bei Definitionen und sowie allgemeine sprachliche Unterstützung
2. Claude, Version Opus 4.1, Anthropic: <https://claude.ai>
Hilfe bei der Erstellung der Textstruktur
3. Consensus, Version Juni 2025: <https://consensus.app/>
Literaturrecherchen
4. DeepL Translate, DeepL SE: <https://www.deepl.com/de/translator>
Übersetzung von Textpassagen
5. DeepL Write, DeepL SE: <https://www.deepl.com/de/write>
Neuformulierung von Textstellen
6. Stable Diffusion, Stability AI: <https://stablediffusionweb.com>
Bildgenerierung

Literatur

Rimbaud, Arthur (1958). Das trunkene Schiff. Aus dem Französischen übersetzt von Paul Celan. Wiesbaden: Insel-Verlag

Abbildung 1: Beispiel für ein Forschungstagebuch zu KI-basierten Hilfsmitteln, Universität Basel, Vizerektor Lehre 2025:5), CC BY-SA 4.0

Insbesondere bei Prüfungsleistungen, in denen Kompetenzen im Umgang mit genKI Gegenstand der Bewertung sind, kann es sinnvoll sein, von Studierenden eine Begründung für den Einsatz entsprechender Werkzeuge einzufordern. In diesen Fällen kann zudem eine weitergehende Dokumentation der KI-Nutzung erforderlich sein, etwa in Form der verwendeten Eingaben sowie der daraus resultierenden Ausgaben (vgl. Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre, Hochschule Kaiserslautern 2024:7–8).

Bei schriftlichen Ausarbeitungen kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass Studierende ihre Interaktion mit genKI in geeigneter Form dokumentieren, beispielsweise in Form eines Forschungstagebuchs/-journals (vgl. Universität Basel, Vizerektor Lehre 2025:3). Ergänzend kann die Vorlage des vollständigen Verlaufs der KI-Interaktion verlangt werden. Eine solche persönliche Dokumentation unterstützt die Nachvollziehbarkeit des Arbeitsprozesses und ermöglicht es Studierenden, ihre Vorgehensweise bei Rückfragen transparent darzulegen.

	KI-basiertes Hilfsmittel	Einsatzform	Betroffene Teile der Arbeit	Datum	Bemerkungen
1	DeepL Translator	Übersetzung von Textpassagen	Ganze Arbeit	01.06.2025-04.06.2025	
2	ChatGPT (OpenAI)	Erstellung von Textvorschlägen, im Text bzw. in Fussnoten gekennzeichnet	Kapitel 1, S. 3, Abschnitt 2	02.06.2025	
3	ChatGPT (OpenAI)	ChatGPT wurde zum Thema der Arbeit befragt, die Ergebnisse mit eigener Recherche verglichen.	Kapitel 2, S. 5-7; siehe Chat-Verlauf im Anhang	03.06.2025	
4	ChatGPT (OpenAI)	Neuformulierung der Einleitung in das Kapitel 3	Kapitel 3, S. 12, erster Absatz	03.06.2025	
5	Dream (Wombo)	Erstellung von Visualisierungen	Abb. 2, S. 7 Abb. 9, S. 15	04.06.2025	Abb.2, S.7: stark überarbeitet, nur Visualisierungs-idee von Dream
	...	...	...		...

Abbildung 2: Beispiel für ein Forschungstagebuch zu KI-basierten Hilfsmitteln, Universität Basel, Vizerektor Lehre 2025:3), CC BY-SA 4.0

2.5 Unzulässiger Einsatz von KI-Tools

Werden KI-gestützte Werkzeuge in unzulässiger Weise eingesetzt, gilt dies als Täuschung im Sinne von § 28 Prüfungsverfahrensordnung (PVO). Dies gilt insbesondere, wenn Studierende falsche Angaben in der Eigenständigkeitserklärung machen. Die Konsequenz einer nachgewiesenen Täuschung ist in der PVO geregelt.

3 Fazit für Eilige

Verpflichtungen für Lehrende und Studierende

- Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht in KI-Anwendungen eingegeben werden, vertrauliche, sensible, forschungsbezogene oder medizinische Informationen dürfen nicht in öffentlichen KI-Anwendungen eingegeben werden (Datenschutz). Auch eine Anonymisierung bietet häufig keinen ausreichenden Schutz, da Kontexte Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen können.
- Das Hochladen urheberrechtlich geschützter Texte und Materialien in genKI-Systeme (wie Chat-GPT, Copilot oder Claude) erfordert grundsätzlich die Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers (Urheberrecht).
- Studierende und Lehrende tragen die Verantwortung für die von ihnen mit Unterstützung von genKI erstellten Inhalte – einschließlich etwaiger Urheberrechts- oder Datenschutzverletzungen.

Verpflichtungen für Lehrende

- Lehrende dürfen schriftliche Prüfungen nicht oder nur in engen Grenzen automatisiert unter Zuhilfenahme von KI-Systemen bewerten.
- Lehrende müssen entsprechend der in der PVO festgelegten Prüfungszeiträume bzw. vor Beginn der Abschlussarbeit rechtzeitig und in hochschulüblicher Weise festlegen, ob und wie genKI in der Prüfung zulässig ist.
- Lehrende müssen klären, welche Bedingungen (z. B. Dokumentationspflicht) bei einem Einsatz von genKI gelten.
- Lehrende müssen verdeutlichen, welche Anforderungen an die Eigenleistung der Studierenden gestellt werden.

Verpflichtungen für Studierende

- Studierende müssen sich an die festgelegten Bedingungen für den zulässigen Einsatz von genKI halten.
- Studierende müssen Transparenz herstellen, z. B. durch die Dokumentation der KI-Nutzung, durch einen reflektierenden Passus im Methodenteil oder durch das Kennzeichnen des KI-Outputs.
- Studierende müssen durch die unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung zusichern, den für die Prüfung festgelegten Bedingungen nachgekommen zu sein.

4 Literatur

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO. 2016.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). 2019. „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex“. doi:10.5281/ZENODO.3923601.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). 1965.

Herrmann, Dominik, und Universität Bamberg. 2026. „**KI-Policy-Generator für die Lehre. Ein Tool zum Erstellen einer KI-Richtlinie für Lehrveranstaltungen. Version v3**“.

Hoeren, Thomas. 2025. „Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung“. 563 KB. doi:10.13154/294-13421.

Lehre virtuell, Goethe Universität Frankfurt. 2025. „Handreichung für Lehrende – Umgang mit generativer KI in Prüfungsleistungen“.

Sexauer, Andreas, Zentrum für Mediales Lernen (ZML), und Karlsruher Institut für Technologie (KIT). 2026. „**Formular zur Angabe der KI-Nutzung**“.

Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre, Hochschule Kaiserslautern. 2024. „Eigenständigkeitserklärung für Prüfungen Eine Handreichung zur Verwendung mit besonderem Fokus auf den möglichen Einsatz von KI-Tools“.

Technische Hochschule Lübeck. 2006. *Satzung der Fachhochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren - Prüfungsverfahrensordnung - (PVO)*.

Universität Basel, Vizerektor Lehre. 2025. „Leitfaden ‚Aus KI zitieren‘ Umgang mit KI-basierten Tools im Studium“.

Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung). 2024.

5 Abbildungen

Abbildung 1: Beispiel für ein Forschungstagebuch zu KI-basierten Hilfsmitteln, Universität Basel, Vizerektor Lehre 2025:5), CC BY-SA 4.0 8

Abbildung 2: Beispiel für ein Forschungstagebuch zu KI-basierten Hilfsmitteln, Universität Basel, Vizerektor Lehre 2025:3), CC BY-SA 4.0 9

Anhang

Vorschlag für eine Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Ausarbeitung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt habe. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig und korrekt angegeben. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken entnommen wurden, sind entsprechend gekennzeichnet. Der Einsatz generativer KI erfolgte ausschließlich im dokumentierten Umfang gemäß den Vorgaben des Lehrenden.

Mir ist bewusst, dass falsche Angaben in dieser Eigenständigkeitserklärung als Betrugsversuch gewertet werden.